

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

FRANZ XAVER FRIEDRICH

342

Wien, am .....

## WIENER LANDTAG.

Sitzung vom 16. Dezember 1932.

Der zweite Präsident des Wiener Landtages Thaller eröffnet um 16 Uhr die Sitzung.

Es werden Anträge überreicht von den Abg. Dr. Hanke zum Schutz der von der Krise betroffenen Steuerträger, Mühlberger betreffend ein Notstandsgesetz zur Linderung der wirtschaftlichen Not des werktätigen Volks und Pidler betreffend zur Hintanhaltung von Tierquälereien.

Präsident Thaller teilt sodann mit, dass der bisherige erste Präsident des Landtages Dr. Danneberg das Mandat eines ersten Präsidenten zurückgelegt hat. Es wird daher die Wahl eines ersten Präsidenten notwendig.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl wird Abg. Dr. Hans Neubauer zum ersten Präsidenten des Landtages gewählt (Lebh. Beifall b. d. Soz. dem.)

Präs. Dr. Neubauer erklärt die Wahl anzunehmen und übernimmt sogleich den Vorsitz. Er dankt für die Wahl und erklärt, dass er sein Amt mit voller Objektivität, Unparteilichkeit und gewissenhaft führen werde. Er knüpft daran die Bitte, dass das Haus ihn in diesem Bestreben unterstützen möge. Dem scheidenden Präsidenten Dr. Danneberg, der diese Stelle seit der Gründung des Landes Wien durch 12 Jahre bekleidet hat, spricht er den wärmsten Dank aus (Lebh. Beifall b. d. Soz. dem.)

Berichterstatter Rotter (nat. soz.) referiert sodann über das Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Neusidl am See um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Grätzenberger. Es liegt folgender Tatbestand vor: Am 30. Oktober fand ein Aufzug uniformierter Nationalsozialisten durch die Ortschaften Neusidl am See und Weiden am See statt. Dieser Aufzug war nicht angemeldet und wurde durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ausdrücklich verboten. Den Zug der Nationalsozialisten führte Abg. Grätzenberger.

Dem Ersuchen um Auslieferung wird nicht stattgegeben.

Abg. Rotter referiert sodann über ein Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I um Zustimmung zur Verfolgung des Abg. Ing. Schaffer wegen Vergehens nach § 300 St. G. Die Staatsanwaltschaft hat die Beschlagnahme des Flugblattes "Arbeiter der Stirne und Faust" sowie des Inhalts gleichen Maueranschlags gemäss § 38 Pressgesetz beantragt, weil im Inhalt in der Stelle "Das Vaterland wird von einer unfähigen Regierung an das verpfändet, verraten und verkauft" das Vergehen nach § 300 St. G. zu begründen geeignet erscheint. Nach Durchführung der Beschlagnahme erfolgte die Ladung des Abg. Schaffer, der als verantwortlicher Schriftleiter gezeichnet hatte und gegen den die Einleitung der Voruntersuchung wegen dieses obgenannten Deliktes beantragt worden war und stellte sich bei dessen Erscheinen heraus, dass Schaffer Mitglied des Wiener Landtages ist, der gemäss § 18/2 des Pressgesetzes nicht verantwortlicher Schriftleiter sein kann.

Abg. Kunschak (chr. soz.) bemerkt, dass öffentliche Funktionäre insbesondere soweit sie Immunität geniessen sich in den Aussprüchen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen müssen und über die Grenze dessen nicht hinausgehen dürfen, was anständigerweise vor aller Welt vertreten werden kann. Im konkreten Fall hat ein Mitglied des Landtages, der die Immunität besitzt als verantwortlicher Redakteur einer Flugschrift gezeichnet. Nach dem Pressgesetz ist dies absolut verboten. Wenn dies nun trotzdem geschieht, ist dies zweifellos ein Missbrauch der Immunität und der Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Gesetzgeber hat diese Bestimmung bewusst aufgenommen, um dem Unfug zu steuern, dass <sup>als</sup> verantwortliche Redakteure

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am .....

solche Leute zeichnen, die in Wirklichkeit einer Verantwortung nicht unterliegen. Bei dieser Sachlage sollte eigentlich Abg. Schaffer selbst seine Auslieferung beantragen bzw. müsste sie der Landtag selbst vornehmen. Noch deutlicher tritt diese Verpflichtung bei dem Gegenstand hervor, der dem Auslieferungsbegehren zugrundeliegt. Es ist in dieser Zeitschrift behauptet worden, dass Oesterreich durch eine unfähige Regierung verpfändet, verraten und verkauft werde. Ueber einzelne dieser Beschuldigungen kann man verschiedener Meinung sein. Es gehört ja heute schon zu den Alltätlichkeiten des politischen Kampfes, den Gegner immer gleich des Verräthers, der Unfähigkeit und dergleichen zu beschuldigen. Daran wird sich niemand stossen und auch eine Regierung, die allerdings mehr als der einzelne Parlamentarier und Privatmensch auf ihr Ansehen bedacht sein muss, wird sich damit abfinden, dass wir in einer Zeit der Verrohung des politischen Kampfes leben. Es wird aber hier die konkrete Beschuldigung erhoben, die den Tatbestand eines Verbrechens bilde, dass die Regierung das Vaterland verkauft habe. Eine solche Beschuldigung darf nicht hingeworfen werden, ohne dass derjenige, der sie erhebt, den Beweis dafür erbringt. Nun erleben wir heute das Schauspiel, dass der Mann, der diese schwerwiegende Behauptung in einer Druckschrift erhoben hat, der Verantwortung vor Gericht auszuweichen das heisst diese schwere Beschuldigung braucht nicht beweisen

werden. Ein solches Vorgehen ist auch in dieser Zeit der Verlotterung des politischen Kampfes nicht zu entschuldigen. Ein öffentlicher Funktionär, welcher Partei immer er angehört, hat die Pflicht, für solche Beschuldigungen einzustehen, umso mehr als es sich hier um einen Abgeordneten handelt, dessen Partei die anderen Parteien als korrupt und minderwärtig und die gleichzeitig sich als die Repräsentanten des deutschen Edelmenschentums bezeichnen. Mit diesem deutschen Edelmenschentum hat das, was wir heute erleben, nichts gemein. Im Gegenteil, es verrät einen grossen Mangel an Edelsinn und an aufrechter Mannesgesinnung. Wir können daher dem Antrag, dem Ersuchen des Landesgerichtes nicht stattzugeben, nicht zustimmen.

Abg. Frauenfeld (nat. soz.) bemerkt, es seien hier um eine keine Sache viel grosse Worte gemacht worden. Festgestellt soll zunächst werden, dass Ing. Schaffer, der ja erst seit kurzer Zeit dem Wiener Landtage angehört von der Tatsache, dass immune Mandatare als verantwortliche Redakteure nicht zeichnen dürfen, keine Kenntnis hatte. Und dass bei ihm daher nicht die Absicht vorlag, sich durch die Immunität dem Zugriff des Gesetzes zu entziehen. Wenn Abg. Kunschak meinte, dass es sich hier um Verdächtigungen handle, so sei demgegenüber festgestellt, dass das keine Verdächtigung ist, sondern dass das, was in dem zur Verfolgung gestellten Satz gesagt wird, der Gesinnung eines grossen Teiles, ja man kann sagen, der Mehrheit unserer Bevölkerung entspricht (Lebh. Oho-rufe bei den Chr. soz.) Was sich insbesondere in den letzten Monaten an führender Stelle im Staate ereignet hat, wird durch diese Kritik, die allerdings scharf ist, treffend charakterisiert.

Wenn auch Abg. Schaffer zu einer Geldstrafe von einigen Schillingen verurteilt würde, wäre noch immer nicht bewiesen, dass die Regierung das Vaterland nicht verraten und verkauft hat. Auch ein solches Urteil würde an dem Tatbestand insbesondere eines Paktes von Lausanne nicht ändern, der für jeden deutschfühlenden Menschen in Oesterreich den Tatbestand eines Verrates am Volke und eines Verkaufes unserer Selbstbestimmungsrechtes für 300 Millionen Schilling beinhaltet (Zwischenrufe). Darüber hinaus war es bisher aber immer Gepflogenheit parlamentarischer Körperschaften, bei rein politischen Delikten den Betreffenden nicht auszuliefern (Lebh. Beifall b. d. Nat. soz.)

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am .....

Abg. Thaller bemerkt, auch seine Partei sei gegen jeden Missbrauch der Immunität namentlich auch in dem Falle, wenn ein immuner Abgeordneter als verantwortlicher Redakteur einer Druckschrift zeichne. In diesem einen Fall wollen wir andere Rücksichten walten lassen, wir <sup>warten</sup> aber, wenn sich derartige Fälle wiederholen sollten, nicht mehr dieselbe Stellung einnehmen. Jedenfalls wäre es nützlicher, wenn gerade eine Partei wie die nationalsozialistische, die doch eine Gegnerin des Parlamentarismus ist und die Immunität verwirft, die Immunität nicht missbrauchen würde. Sie sollten doch nicht das Beispiel ihres Berliner Gauleiters Goebbels nachahmen, der sich auf einem Plakat genannt hat Goebbels I. d. I., Goebbels, Inhaber der Immunität. In dem vorliegenden Fall handelt es sich um ein ausgesprochen politisches Delikt. Wenn an der Regierung eine politische Kritik geübt wird, können wir auch dann nicht für die Auslieferung stimmen, wenn diese Kritik in groben Worten vorgebracht wird (Lebh. Beifall b. d. Soz. dem.)

Berichterstatter Rotter: Was hier vorliegt, ist nicht ein Verbrechen, wie Abg. Kunschak gesagt hat, sondern ein Vergehen. Schauen Sie sich den § 300 an! Als alter Hase in der christlichsozialen Partei sollen Sie das wissen, Sie, die letzte Säule einer absterbenden Partei (Lebh. Entrüstungsrufe und Rufe Frechheit bei d. Chr. soz.) Im übrigen haben wir es alle an unserem Leib genug gespürt, dass das Vaterland verkauft worden ist. Der Berichterstatter ersucht, dem Auslieferungsbegehren nicht stattzugeben.

Der Landtag beschliesst, dem Auslieferungsbegehren nicht stattzugeben.

Der Bericht der Wiener Landesregierung über die Gebarung der Wiener Landeshypothekenanstalt für die Zeit seit ihrer Eröffnung bis 31. Dezember 1931 wird nach einem Berichte des Abg. Broczyner zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter Dr. Hengl (chr. soz.) referiert über das Ersuchen des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer in Wien um Zustimmung zur Fortsetzung des gegen den Abg. Dr. Zörnleib anhängigen Disziplinarverfahrens. Diese Disziplinarangelegenheit steht vor dem Abschluss, und zwar soll die Immunität des Abg. Zörnleib aufgehoben werden, damit ihm die Rechtsanwaltskammer den Einstellungsbeschluss zustellen kann. Sowohl die Rechtsanwaltskammer wie Abg. Zörnleib selbst ersuchen um die Zustimmung zur Auslieferung.

Dem Auslieferungsbegehren wird stattgegeben.

Berichterstatter Thaller referiert über das Gesetz, womit die Wirksamkeit der Gesetzesvorlage betreffend die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung verlängert wird.

Abg. Dr. Zörnleib (chr. soz.) bemerkt, seine Partei sei gewiss nicht gegen die Vorlage, wenn durch sie auch nur in einem sehr geringen Masse die private Bautätigkeit angeregt wird. Das Gesetz hat deshalb kein besonders grosses Anwendungsgebiet, weil Neubauten und Umbauten, die allein die Begünstigung geniessen, heute zu den Seltenheiten gehören. Es sollten daher auch kleine Bauführungen gefördert werden. Er beantragt daher folgende Aenderung des § 2 Absatz 2: Ein neues Geschoss liegt auch dann vor, wenn innerhalb des alten Dachbodens durch Errichtung von Zwischenwänden und Herstellung von Fenstern und dergleichen um mindestens eine Wohnung mehr geschaffen wird. Er beantragt weiters folgende Entschliessung: Der Magistrat wird beauftragt, umgehend einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dahin abgeändert werden, dass als Gegenstand der Befreiung auch alle jene Bauführungen gelten, welche die Investition eines Kapitals erfordern, das zumindest ein Drittel des zu Beginn der Bauführung bestehenden Wertes des Bauobjektes beträgt, soweit es sich nicht um notwendige Erhaltungsarbeiten handelt. - Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung angenommen, die Anträge dem zuständigen Ausschuss zugewiesen.

Schluss der Sitzung 16 Uhr 55.